

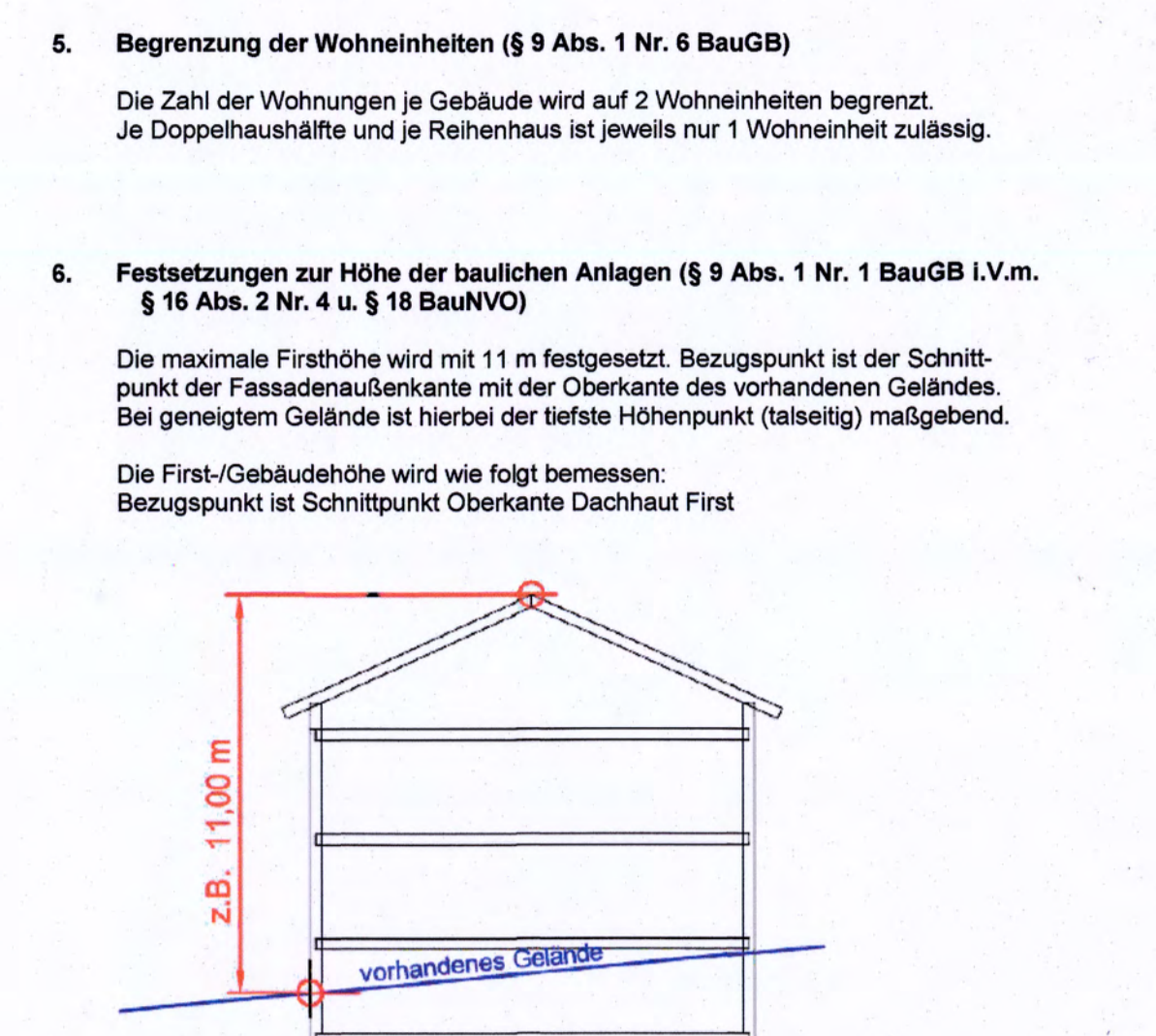
LEGENDE

- Art der baulichen Nutzung**
WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung**
GFZ 0,8 Geschößflächenzahl, als Höchstmaß
GRZ 0,4 Grundflächenzahl
II Zahl der Vollgeschosse
FH 11 m Firsthöhe als Höchstmaß
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
nur Hausgruppen zulässig
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze
- Verkehrsflächen**
Verkehrfläche besonderer Zweckbestimmung
Öffentliche Parkfläche
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Bäume anpflanzen
Bäume erhalten
Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
Lärmschutzwand, Höhe 2,00m
GGa(I) Gemeinschaftsgaragen
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

BEBAUUNGSPLAN Nr. 59 „Südlich zu den Eichen“ - 7. Änderung (In der Spilsk) Teil der Flur 43, Gemarkung LANGENHAIN

BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
Bauplanrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) i.V.m. mit der BauNVO vom 23.01.1990 (BGBl. I Seite 132) zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 496), Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG in der F. vom 20.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO).
Für das Allgemeine Wohngebiet werden folgende Nutzungsbeschränkungen festgesetzt:
Handwerksbetriebe i. S. von § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO sind nicht zulässig.
Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind im Allgemeinen Wohngebiet ausgeschlossen.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
Es wird eine GRZ von 0,4 und eine GFZ von 0,8 festgesetzt.
- Festsetzung zur Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 3 u. § 20 Abs. 1 BauNVO)**
II = zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze zulässig.
Fassaden von Stufgeschoss (Vorder- und Rückseite) müssen mindestens um 1,5 m hinter der Fassade des darunter liegenden Geschosses zurücktreten.
- Festsetzung zur Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Einzel-, Doppelhäuser (WA 1) sowie eine Hausgruppe (WA 2) mit seitlichem Grenzabstand gem. § 22 Abs. 2 BauNVO zulässig.



- Begrenzung der Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**
Die Zahl der Wohnungen je Gebäude wird auf 2 Wohneinheiten begrenzt. Je Doppelhaushälfte und je Reihenhaus ist jeweils nur 1 Wohneinheit zulässig.
- Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 3 u. § 18 BauNVO)**
Die maximale Firsthöhe wird mit 11 m festgesetzt. Bezugspunkt ist der Schnittpunkt der Fassade mit der Oberkante des vorhandenen Geländes. Bei geneigtem Gelände ist hierbei der tiefste Höhenpunkt (talseitig) maßgebend.
Die First-/Gebäudehöhe wird wie folgt bemessen:
Bezugspunkt ist Schnittpunkt Oberkante Dachhaut First

- Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 - 4 BauGB)**
7.1 Offene Stellplätze sind inner- und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Stellplätze zwischen der vorderen Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze sind jedoch nur dann zulässig, wenn diese gleichzeitig als Zufahrten zu Garagen und/oder Carports dienen.
Garagen und Carports sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nur der seitlichen Abstandsfläche mit einem Abstand von min. 5 m zu Straßenbegrenzungslinie zulässig.
7.2 Terrassen, Anlagen für Müllbehälter, Zisternen und Gartenhäuser (für Abstellzwecke) sind außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.
Andere Nebenanlagen i. S. von § 14 Abs. 1 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Fläche nur als Ausnahme zulässig.
Die Vorgartenbereiche sind von Nebenanlagen frei zu halten, mit Ausnahme von Anlagen für Müllbehälter und Zisternen.
7.3 Ein Überschreiten der überbaubaren Grundstücksfläche durch untergeordnete Bauteile oder Anbauten, wie z.B. Eingangspodeste, Windfänge, Wintergärten und Erker, ist bis zu einer Tiefe von 1,5 m und 50 % der Außenwandlänge zulässig.

- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
8.1 Das anfallende Niederschlagswasser von unbegrüntem Dachflächen ist entweder über ein getrenntes Leitungssystem in auf dem Grundstück gelegene Zisternen zu leiten, als Brauchwasser zu verwenden oder oberflächlich über die belebte Bodenzone zu versickern (Flächenversickerung, Versickerungsmulden).
Das Fassungsvermögen dieser Anlagen muss mindestens 25 l/m² horizontal projizierte Dachfläche betragen.
8.2 Für die befestigten Flächen, mit Ausnahme der Fahrflächen von Verkehrsflächen, sind bodenversiegelnde Maßnahmen (z.B. Asphaltdecken) nicht zulässig.
Eine Befestigung von Zufahrten über die erforderliche Breite hinaus ist unzulässig.
- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**
8.1 Dachflächen mit einer Neigung bis zu 15° sind mit einer dauerhaften Dachbegrünung zu versehen.
Auf eine Dachbegrünung kann verzichtet werden, wenn Regenwasserentlastungs- bzw. Versickerungseinrichtungen entsprechend Ziffer 8.1 zum Tragen kommen.
8.2 Garagen, Carports, Pergolen und Mülltonnenstellplätze sind mit Rank- und Kletterpflanzen zu begrünen.
8.3 Entlang der Orianenstraße wird zur Begrünung der Lärmschutzwand eine Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Diese Fläche ist gemäß der Pflanzliste mit heimischen standortgerechten Arten zu bepflanzen und zu unterhalten.
8.4 Baumerhalt: Bedingte Festsetzung bis zum Eintritt bestimmter Umstände (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
Die Erhaltung der dargestellten Bäume ist vorgeschrieben bis zu dem Zeitpunkt, an dem über die Gestaltung der Grundstücksfläche entsprechend Punkt 8 der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen entschieden ist.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 11 HfBO in der Fassung vom 18.06.2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2010 (GVBl. I S. 420).

- Dachform, Dachneigung, Dachdeckung**
Bei den Hauptbaukörpern sind in der ersten Bauweise entlang der Orianenstraße nur Sattel- und Walmdächer zulässig.
Die Dachneigung wird auf 20° - 40° festgesetzt.
In dem übrigen Plangebiet sind auch Pultdächer mit einer Mindestdachneigung von 17° zulässig. Die maximale Dachneigung von 40° gibt weiterhin als Höchstgrenze.
Für Garagen außerhalb der Hauptgebäude sowie für untergeordnete Bauteile, wie z.B. Treppenhauvorbauten, Zwerchgiebel, Anbauten etc., sind Dachform und Dachneigung freigestellt. Eine Dachneigung wird empfohlen (siehe Ziffer 8.1).
Als Dachdeckung sind giserte / glänzende Dachziegel und grelle Dachfarben unzulässig.
- Dachgauben, Zwerchgiebel und Dachschneitte**
Dachgauben, Zwerchgiebel und Dachschneitte sind in der Breite als Einzelanlagen bis zu 4,5 m und in der Summe bis zu 1/2 der Traufbreite zulässig.
Es sind in der Regel Fenstergauben auszubilden, wobei der geschlossene Wandteil max. 1/3 der zulässigen Gaubengbreite betragen darf.
Von Orngängen muss der Abstand mind. 1,25 m betragen.
Ein Abstand von Traufe und First sowie untereinander wird vorgeschrieben, jedoch ohne Begrenzung.
- Solaranlagen**
Solaranlagen sind uneingeschränkt zulässig.
- Abfall-, Restmüll- und Wertstoffbehälter, Kompostbehälter**
Abfall-, Restmüll- und Wertstoffbehälter sowie Kompostbehälter (Kompostierungsanlagen) sind gegen Einblicke von öffentlichen Flächen abzuschirmen.
Sie sind entweder in Bauteile einzubetten oder mit Hecken zu umplanzen.
Im Bauantrag sind die Lage der Behälter und die Art der Abschirmung anzugeben.
- Einfriedigungen**
Seitliche und rückwärtige Einfriedigungen sind nur zulässig in Form von:
- freiwachsenden Hecken, Gehölzgruppen oder -reihen,
- durchsichtigen, maximal 1,2 m hohen Zäunen mit einem Durchschluß für Kleintiere, die in eine Hecke zu integrieren bzw. zu beranken sind,
- offene, luftige Trockenmauern bis 1,2 m Höhe
- geschichtete Hecken.
Straßenseitige Einfriedigungen sind nur zulässig in Form von:
- Hecken bis 1,2 m Höhe,
- offenen Holz- oder Metallzäunen bis 1,2 m Höhe,
- Sockelmauern zum Zwecke der Grundstücksbegradigung bis 0,6 m Höhe,
- offene, luftige Trockenmauern bis 1,2 m Höhe.
Nicht zulässig sind straßenseitige Einfriedigungen insbesondere in Form von Metallschuttbänken, geschlossenen Mauern und großflächigen Platten aus Metall oder sonstigen Materialien.
Für Heckenpflanzungen sind nur Gehölzarten der beiliegenden Artenverwendungsliste zu verwenden.
- Gestaltung der Grundstücksflächen**
Im Baugrundstück sind mindestens 30 % der Grundstücksfläche als Garten- oder Grünfläche anzulegen und zu unterhalten.
Pro 100 m Grundstücksfläche ist mindestens ein Baum oder heimischer Strauch der Pflanzliste oder auch ein Obstbaum, der eine Wuchshöhe von 4,0 m erreicht zu pflanzen.
Bei Neupflanzungen sind Laubbäume mit einer Mindesthöhe von 2,5 - 3,0 m bzw. einem Stammumfang von mindestens 16 - 18 cm oder Obststämme sowie Sträucher mit einer Mindesthöhe von 60 cm zu verwenden.
Bei Entfernung eines Laubbäume, ist eine gleichwertige Ersatzpflanzung vorzunehmen.
- Stellplätze, Zufahrten, Wege- und Hofflächen**
Die Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten, Wege- und Hofflächen muss mit wasserdurchlässigem Belag wie Schotterrasen, Rasenpflaster, Okopflaster, Verbundstein, wassergebündelter Decke oder ähnlichem auf wasserdurchlässigem Unterbau erfolgen.

- Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
10.1 Aktiver Schallschutz:
Entlang der Orianenstraße (L 3018) wird eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2,0 m (über dem Niveau der Wohngrundrücke) festgesetzt. Im Südwesten soll diese Wand an die bestehenden Garagen anschließen.
10.2 Passiver Schallschutz:
Die Außenbauteile (d.h. Fenster, Außenwände und Dachflächen) schutzbedürftiger Räume von Gebäuden entlang der Orianenstraße (Fläche zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) müssen ab dem 1. Obergeschoss die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach den Tabellen 8 und 9 der DIN 4109 vom November 1989 – Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise – für die folgenden Lärmpegelbereiche (LPB) erfüllen:
der Orianenstraße zugewandene Gebäudeseite LPB III
seitliche Fassaden und Dachbauteile des Dachgeschosses LPB III

Table 8 and 9 of DIN 4109: Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen

Spalte	1		2		3		4		5	
	Lärmbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel	Befehlsräume in Wohnräumen	Außenräume in Wohnräumen	Befehlsräume in Wohnräumen	Außenräume in Wohnräumen	Bürosräume	Außenräume in Bürosräumen	Wohnräume	Einrichtungen
1	I	55	35	35	35	35	35	35	35	35
2	II	55 bis 60	35	35	35	35	35	35	35	35
3	III	55 bis 60	35	35	35	35	35	35	35	35
4	IV	55 bis 60	45	45	45	45	45	45	45	45
5	V	55 bis 60	50	50	50	50	50	50	50	50
6	VI	55 bis 60	55	55	55	55	55	55	55	55
7	VII	55 bis 60	60	60	60	60	60	60	60	60

1) An Außenbauteilen von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgetragenen Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumlärm leistet, werden keine Anforderungen gestellt.
2) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Table 9 of DIN 4109: Korrekturfaktoren für das erforderliche resultierende Schalldämmmaß nach Tabelle 8 in Abhängigkeit vom Verhältnis $S_{w,2}/S_{w,1}$

Spalte/Zeile	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1
3	+1	+1	+1	+1	+1	+1	+1	+1	+1	+1
4	+2	+2	+2	+2	+2	+2	+2	+2	+2	+2
5	+3	+3	+3	+3	+3	+3	+3	+3	+3	+3
6	+4	+4	+4	+4	+4	+4	+4	+4	+4	+4
7	+5	+5	+5	+5	+5	+5	+5	+5	+5	+5
8	+6	+6	+6	+6	+6	+6	+6	+6	+6	+6
9	+7	+7	+7	+7	+7	+7	+7	+7	+7	+7
10	+8	+8	+8	+8	+8	+8	+8	+8	+8	+8
11	+9	+9	+9	+9	+9	+9	+9	+9	+9	+9
12	+10	+10	+10	+10	+10	+10	+10	+10	+10	+10

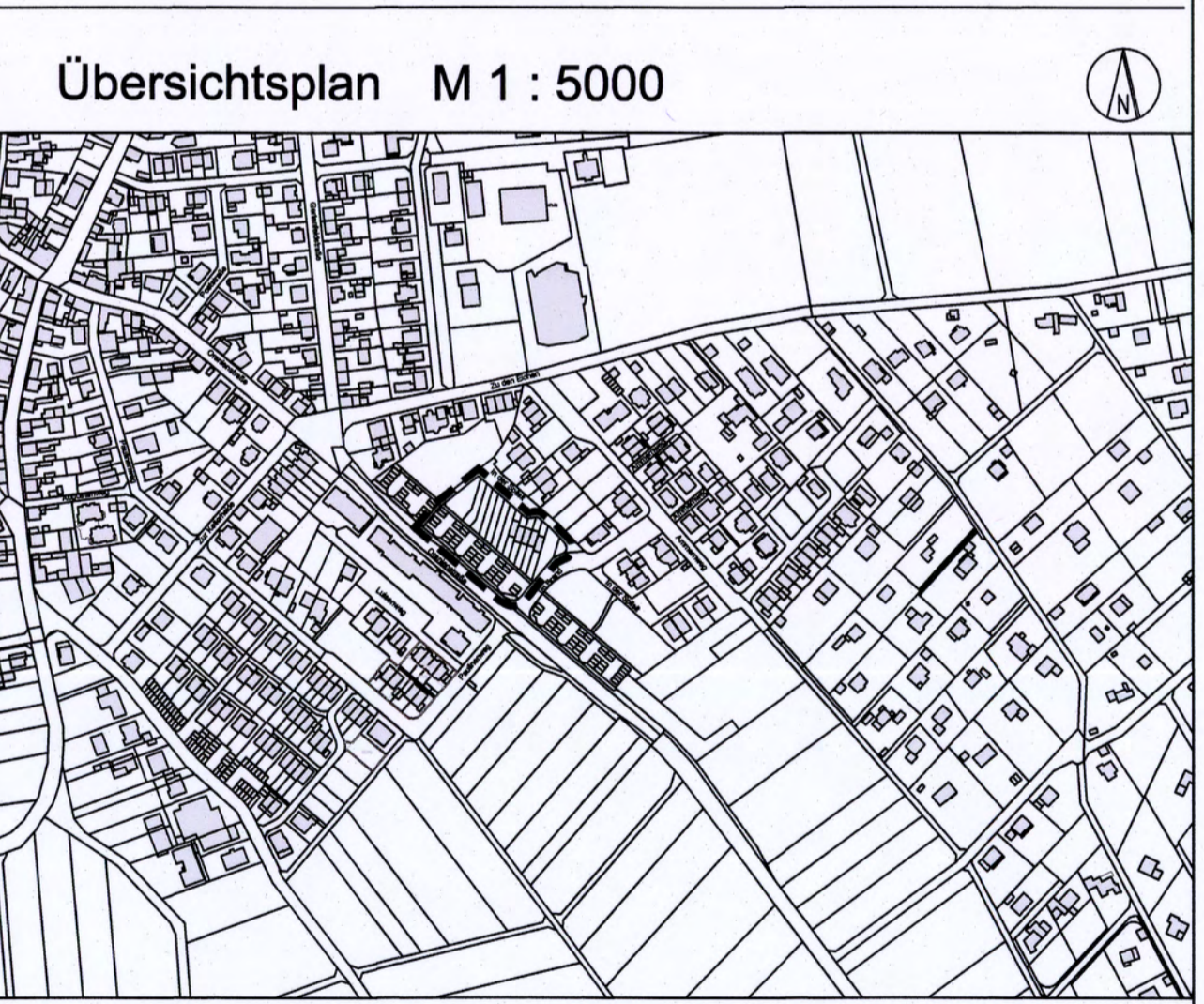
$S_{w,1}/S_{w,2}$: Gesamte Fläche des Außenbauteils eines Außenraumes in m²
 $S_{w,2}$: Grundfläche eines Außenraumes in m²

- Vorschlagsliste für die Pflanzung heimischer Gehölzarten**
Vorschlagsliste Bäume:
Feldahorn, Kornelkirsche, Roter Hainbuche, Haselnuß, Liguster, Heckenkirsche, Handrosen, Strauchrosen, Salweide, Weißer Schneeball, Viburnum opulus, Buxus sempervirens, Cornus mas, Cornus sanguinea, Cornus alba, Cornus avellana, Ligustrum vulgare, Lonicera xylosteum, Rosa canina, Rosa spec., Salix caprea, Prunus padus, Malus sylvestris
Vorschlagsliste Heckpflanzen:
Feldahorn, Kornelkirsche, Weißdorn in Arten, Liguster, Immergrün, Immernig, Feudorn in Arten, Elbe, Ligustrum vulgare 'Atrovirens', Pyracantha spec., Taxus baccata
Vorschlagsliste Rankpflanzen:
Wildrose, Wilder Wein, Efeu, Kletterrosen, Klettertomate, Kletter-Hortensie, Hopfen, Clematis in Sorten, Parthenocarpus Quinquiflorus, Hedera helix, Rosa, Campsis radicans, Hydrangea paniculata, Humulus lupulus

- ### HINWEISE
- Der zu einem Bauantrag geforderte Freiflächenplan gemäß § 3 BauNVO - Verordnungen ist mindestens im Maßstab 1:200 anzufertigen. Ihm ist ein nachprüfbarer technischer Nachweis über die Einhaltung der Freiflächen betreffenden Festsetzungen dieses Bebauungsplans sowie entsprechende Bepflanzungspläne beizulegen.
 - Sämtlicher im Planungsbereich befindlicher Oberboden ist zu sichern. Überdeckung des Bodens mit steilem Erdbach ist unterz. Abgeschobener Oberboden ist zu Wiederverwendung sachgemäß auf Mieten aufzusetzen.
 - Bei Erdarbeiten sind die Vorschriften der Versorgungsleiter zum Schutz von Leitungen zu beachten. Insbesondere sind Pflichten vorzuzunehmen, damit mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist.
 - Bei Erdarbeiten entdeckte Bodenfunde, wie z.B. Mauern, Steinsetzungen, Boden- und andere Funde wie Scherben, Steingefälle, Skeletreste und dergleichen sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege in Hessen, Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu schützen.
 - Die Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes bezüglich der Befestigung sind zu beachten.
 - Bei Baumaßnahmen ist die DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ anzuwenden.
 - Die Anlage von offenliegenden Trockenmauern wird empfohlen.
 - Bei der Auswahl der Freibereichsbeleuchtung für Wege- und Verkehrsflächen im Plangebiet wird die Verwendung von Naturumlicht (Hochdrucknatrium) oder LED-Lampen empfohlen.
 - Für die Bauausführung wird die Verwendung von heimischen bzw. inländischen FSC- oder PEFC-zertifizierten Hölzern empfohlen.
 - Bei der Anlage von Zisternen ist die jeweils gültige Fassung der Hofheimer Entwässerungsverordnung bezüglich der Bedeutung für die Anwesenheit bei den Entwässerungsarbeiten zu berücksichtigen.
 - Der Zeitraum für die Rodungsmaßnahmen der Gehölze bzw. das Freiräumen des Geländes ist zwischen 1. Oktober und 28. bzw. 29. Februar zu wählen. Die Gartenbewirtschaftung ist nicht an diese Frist gebunden.
 - Empfohlen wird das Einrichten von Nisthilfen für Gebäude bewohnende Vogel- und Fledermausarten.
 - Es handelt sich um eine Bebauungsplanänderung im Rahmen der Innenentwicklung. Dabei gelten entsprechende zu erwartende Eingriffe, die im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.
 - Bezüglich der Prävention vor Kriminalität wird auf die Beratungsstellen der Polizei verwiesen. Informationen sind auch über folgende Internetadresse zu beziehen: www.beratungsstelle.psp@polizei.hessen.de

Vorschlagsliste für die Pflanzung heimischer Gehölzarten

Vorschlagsliste Bäume:
Feldahorn, Kornelkirsche, Roter Hainbuche, Haselnuß, Liguster, Heckenkirsche, Handrosen, Strauchrosen, Salweide, Weißer Schneeball, Viburnum opulus, Buxus sempervirens, Cornus mas, Cornus sanguinea, Cornus alba, Cornus avellana, Ligustrum vulgare, Lonicera xylosteum, Rosa canina, Rosa spec., Salix caprea, Prunus padus, Malus sylvestris
Vorschlagsliste Heckpflanzen:
Feldahorn, Kornelkirsche, Weißdorn in Arten, Liguster, Immergrün, Immernig, Feudorn in Arten, Elbe, Ligustrum vulgare 'Atrovirens', Pyracantha spec., Taxus baccata
Vorschlagsliste Rankpflanzen:
Wildrose, Wilder Wein, Efeu, Kletterrosen, Klettertomate, Kletter-Hortensie, Hopfen, Clematis in Sorten, Parthenocarpus Quinquiflorus, Hedera helix, Rosa, Campsis radicans, Hydrangea paniculata, Humulus lupulus



BEBAUUNGSPLAN NR. 59 "Südlich zu den Eichen" 7. Änderung Teilbereich B

Maßstab: 1:500 Datum: April 2015 GEMARKUNG LANGENHAIN TEILBEREICH DER FLUR 43

HOFHEIM AM TAUNUS

Entworfen und erarbeitet nach den Bestimmungen des BauGB in der Fassung vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 11.06.2013 vom Fachbereich Bauen und Umwelt der Stadt Hofheim am Taunus
Hofheim am Taunus, den 21.04.2015
Bürgermeister

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB durch Veröffentlichung in der Hofheimer Zeitung am 31.05.2013
Hofheim am Taunus, den 21.04.2015
Bürgermeister

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am Planverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB nach Veröffentlichung in der Hofheimer Zeitung am 31.05.2013 durch Auslegung eines Plankonzeptes in der Zeit vom 10.06.2013 bis 06.07.2013
Hofheim am Taunus, den 21.04.2015
Bürgermeister

Offenlegung des Planentwurfes einschl. Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund des Stadtvordienbeschlusses vom 13.11.2013 nach Veröffentlichung in der Hofheimer Zeitung am 15.11.2013 in der Zeit vom 25.11.2013 bis 10.01.2014
Hofheim am Taunus, den 21.04.2015
Bürgermeister

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Gestaltungsplanung) als Satzung gem. § 9 HGO in der Stadtvordienversammlung vom 25.03.2015 beschlossen.
Hofheim am Taunus, den 21.04.2015
Bürgermeister

Stand der Plangrundlage (Kataster): Dezember 2012
Bekanntmachung des Planes gem. § 10 BauGB einschließlich der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (Gestaltungsplanung) durch Veröffentlichung in der Hofheimer Zeitung am 2. 4. 04. 15
Hofheim am Taunus, den 2 4. 04. 15
Bürgermeister